



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Berlin • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50
Fax 030/40 50 29 599
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
duesseldorf@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Verwaltungsanweisung zur Abgeltungsteuer

Teil 4: Sonderregelungen

Stand: 10.02.2010

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	3
2. Einordnung von Produkten mit Bezug auf Gold und andere Rohstoffe	4
Geänderte Verwaltungssichtweise	4
Sichtweise der Emittenten	5
3. Auswirkung von Kapitalmaßnahmen	6
4. Termingeschäfte	10
Grundsätze	10
Behandlung der einzelnen Geschäfte	11
Futures und Forwards	13
Leerverkauf	14
Devisentermingeschäfte	14
Zinsbegrenzungsvereinbarungen	15
Aktienwaps	16
Zinsswaps	16
5. Vermögensverwaltende Personalgesellschaften	17
Eintritt eines Gesellschafters	17
Austritt eines Gesellschafters	18
6. Regeln bei Investmentfonds	18



7. Geänderte Regeln zum Kontenabruf nach § 93 AO 21

 Abruf für steuerliche Zwecke 21

 Abruf für außersteuerliche Zwecke 22

 Neue Schätzungsmöglichkeiten..... 23

 Meldung der Postleitzahlen 23

 Prüfroutinen der Verwaltung 24

8. Änderungen im betrieblichen Bereich..... 24



Verwaltungsanweisung zur Abgeltungsteuer

Teil 4: Sonderregelungen

1. Einführung

Das Gesetz zur Unternehmensteuerreform 2008 vom 14.8.2007 beinhaltet bereits konkret alle Pläne zur Abgeltungsteuer, die an Neujahr 2009 mit pauschal 25 Prozent plus Solidaritätszuschlag und ggfls. Kirchensteuer an den Start ging und völlig neue Steuerregeln für die Geldanlage brachte. Erste Korrekturen an der Systemumstellung gab es bereits durch die Jahressteuergesetze 2008 und 2009, etwa bei GmbH-Gewinnausschüttungen, Back-to-Back-Finanzierungen, Übergangsregeln zu Investmentfonds, Einstufung von Spezial-Fonds, sowie geänderte Regelungen für Zertifikate- und Geldmarktfonds, Finanzinnovationen, Bezugsrechte oder Aktienanleihen.

Das BMF beantwortet mit Schreiben vom 22.12.2009 (IV C 1 - S 2252/08/10004) rund ein Jahr nach Einführung der Abgeltungsteuer auf insgesamt 105 Seiten eine Reihe von Einzelfragen zur Anwendung. Nachfolgend eine Gesamtdarstellung der seit Neujahr 2009 geltenden Regeln unter Einbeziehung des Erlasses, der flankiert wird von weiteren Schreiben zur Neuregelung ab 2009, deren Inhalte im Anwendungserlass nicht behandelt werden. Diese müssen also zusätzlich beachtet werden:

- Besteuerung von Lebensversicherungsverträgen (BMF 1.10.2009, IV C 1 - S 2252/07/0001, BStBl 2009 I, 1172)
- Zweifels- und Auslegungsfragen zum InvStG (BMF 18.8.2009, IV C 1 - S 1980-1/08/10019, BStBl 2009 I, 931)
- Muster des Freistellungsauftrags für 2009 (BMF 2.7.2008, IV C 1 - S 2056/0, BStBl. 2008 I, 687).
- Ausstellung von Steuerbescheinigungen (BMF 18.12.2009, IV C 1 - S 2401/08/10001)
- Steuerbescheinigung bei Aktiengeschäften von betrieblichen Anlegern über den Dividendentichtag hinaus (BMF 28.12.2009, IV C 1 - S 2252/09/10003; 5.5.2009, IV C 1 - S 2252/09/10003, BStBl 2009 I, 631)
- Anwendung des geänderten Kontenabrufs ab 2009 (BMF 2.1.2009, IV A 3 - S 0062/08/10007, BStBl I 2009, 8)
- Regelungen 2009 für die private und betriebliche Altersversorgung (BMF 20.1.2009, IV C 3 - S 2496/08/10011/IV C 5 - S 2333/07/0003, BStBl I 2009, 273).

Zu erwähnen im Anwendungserlass zur Abgeltungsteuer sind insbesondere von der bisherigen Sichtweise abweichende Ausführungen zu folgenden Punkten:

- Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung oder Einlösung von Inhaberschuldverschreibungen, die einen Lieferanspruch auf physisches Gold verbriefen.
- Besteuerung von Entschädigungszahlungen an Kunden.



- Steuerliche Einordnung von Gewinnen/Verlusten aus dem Verkauf von ADRs und dem Umtausch in die Aktien
- Steuerliche Behandlung der Andienung von Wertpapieren bei Vollrisikozertifikaten (§ 20 Abs. 4a EStG).
- Steuerliche Behandlung von Stückzinsen.
- Übertrag von Wertpapieren zwischen Einzel- und Gemeinschaftskonten bei Ehegatten als unentgeltliche Übertragung im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 4 bis 6 EStG.
- Behandlung von Leerverkäufen, wenn das Eindeckungsgeschäft nicht am gleichen Tag erfolgt.

Hierbei wird es von der Verwaltung nicht beanstandet, wenn die Änderungen beim Kapitalertragsteuerabzug erst im Jahr 2010 sukzessive rückwirkend auf den 1. Januar 2010 umgesetzt werden (BMF 28.12.2009, IV C 1 - S 2252/08/10004).

Der vierte und letzte Teil des Beitrags beschäftigt sich mit Termingeschäften, vermögensverwaltenden Personengesellschaften sowie Investmentfonds, nachdem der dritte Teil Regelungen zum Steuerabzugsverfahren, der zweite Teil Kursgewinne, den Umgang mit Verlusten sowie dem weiterhin geltenden § 23 EStG und der erste Teil allgemeine Regeln behandelt hatte.

2. Einordnung von Produkten mit Bezug auf Gold und andere Rohstoffe

Das BMF äußert sich in Rz. 57 von der bisherigen Sichtweise abweichend zur Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung oder Einlösung von Inhaberschuldverschreibungen, die einen Lieferanspruch auf physisches Gold oder einen anderen Rohstoff verbriefen. Von der Verschärfung sind aktuell die in Deutschland zum Handel zugelassen Emissionen Xetra-Gold der Deutsche Börse Commodities GmbH, ETC 30.12.2100 Gold der Source Physical Markets PLC und Gold Bullion Securities der Gold Bullion Securities Ltd bestroffen.

Geänderte Verwaltungssichtweise

Der Gewinn aus der Veräußerung oder Einlösung bestimmter Produkte stellt Einnahmen i. S. des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 EStG dar:

- Inhaberschuldverschreibungen, die einen Lieferanspruch auf Gold oder einen anderen Rohstoff verbriefen und nicht durch Gold oder einen anderen Rohstoff in physischer Form gedeckt sind.
- Verbrieft Ansprüche, die börsenfähige Wertpapiere darstellen, auch wenn der Lieferanspruch in physischer Form gedeckt ist.
- Entsprechende Anlageformen, bei denen die jeweiligen Vertrags-/ Emissionsbedingungen vorsehen, dass der Anspruch des Zeichners nicht nur durch die Lieferung des Basiswertes erfüllt werden kann, sondern entweder der Emittent den Lieferanspruch auch durch eine Geldzahlung befriedigen oder der Zeichner statt der Lieferung des Rohstoffs auch die Erfüllung durch Geld verlangen kann.

Für vor dem 1. Januar 2009 angeschaffte Inhaberschuldverschreibungen findet § 52a Absatz 10 Satz 8 EStG und damit der Bestandsschutz für Zertifikate Anwendung.



Dies hat die folgenden steuerlichen Konsequenzen für Privatanleger:

- Erzielt der Anleger bei Einlösung einer Schuldverschreibung einen Gewinn, unterliegt er stets der Abgeltungsteuer.
- Nimmt der Anleger den Lieferanspruch wahr, gilt die Differenz zwischen dem Anschaffungskurs der Anleihe und dem Wert des gelieferten Edelmetalls als steuerpflichtiger Gewinn. Nach Informationen der Deutschen Börse haben in den zwei Jahren seit Auflage von Xetra-Gold rund 200 Anleger das Recht auf die physische Lieferung von Gold ausgeübt.
- Realisiert er aus der Veräußerung oder vorzeitigen Rückzahlung einen Gewinn, so unterliegt dieser Gewinn ebenfalls stets der Abgeltungsteuer.
- Wird nach Einlösung einer Schuldverschreibung physisches Gold an den Anleger geliefert, unterliegt ein Gewinn aus der Veräußerung dieses Edelmetalls grundsätzlich der tariflichen Einkommensteuer über § 23 EStG, wenn der Anleger das Gold innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr nach der Lieferung an ihn veräußert. Für die Ermittlung des Beginns dieser Jahresfrist wird auf den Zeitpunkt der Lieferung des Goldes an den Anleger abgestellt. Maßgeblicher Anschaffungspreis ist der Wert des gelieferten Edelmetalls bei Einlösung des Lieferanspruchs aus dem Wertpapier
- Realisierte Verluste bei Einlösung oder Veräußerung einer Schuldverschreibung gelten als negative Kapitaleinnahmen.

Sichtweise der Emittenten

Nach Auffassung der Anbieter ist die Regelung des BMF nicht gerechtfertigt. Es mache keinen Unterschied, ob ein Anleger direkt Rohstoffe kauft oder ein Papier, das einen Anspruch auf Lieferung des Rohstoffs verbrieft.

- Bei den Rohstoffen handelt sich um Wirtschaftsgüter im Sinne von § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG handelt und keine Finanzinnovationen, da der Emittent weder die völlige oder teilweise Rückzahlung des ursprünglich in den Schuldverschreibungen angelegten Betrags oder die Zahlung eines Entgelts für die Überlassung des investierten Kapitals zugesagt hat.
- Die Einlösung der Schuldverschreibungen ist steuerlich eine unbeachtliche Geltendmachung eines Erfüllungsanspruchs. Der Gläubiger schließt mit dem Emittenten einen Kaufvertrag über die Lieferung einer bestimmten Menge an Gold ab. Den vollständigen Kaufpreis entrichtet er bei Zeichnung im Voraus. Mit Einlösung der Anleihe macht der Anleger seinen Erfüllungsanspruch geltend. Damit liegen keine Kapitalerträge gem. § 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG vor.
- Die Schuldverschreibung stellt ein anderes Wirtschaftsgut gem. § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG dar. Gewinne aus der Veräußerung oder vorzeitigen Rückzahlung sind daher innerhalb eines Jahres steuerpflichtig und Verluste können nur mit Gewinnen aus anderen privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden.
- Wird nach Einlösung der Schuldverschreibungen das physische Gold oder ein anderer gelieferter Rohstoff veräußert, fällt dies ebenfalls unter § 23 EStG. Maßgebender Anschaffungszeitpunkt ist nicht der Liefertermin des Goldes, sondern der Kauftag der Anleihe. Maßgebend ist insoweit der Zeitpunkt, in dem das der Anschaffung zugrunde liegende obligatorische



Rechtsgeschäft abgeschlossen wurde. Als Anschaffungskosten gilt der Kaufpreis der Anleihe.

- Der Verkauf unterliegt auch nach 2009 nicht der Abgeltungsteuer, da es sich nicht um Kapitalforderungen handelt. Die Spekulationsfrist beträgt weiterhin ein Jahr. Zwar erhöht sie sich auf zehn Jahre bei Wirtschaftsgütern, aus deren Nutzung als Einkunftsquelle zumindest in einem Kalenderjahr Einkünfte erzielt werden. Doch weder aus den Schuldverschreibungen noch aus dem Gold werden laufende Einkünfte erzielt.

Diese Beurteilung basiert auf der Einschätzung, dass die Einlösung der Schuldverschreibungen eine ertragsteuerlich unbeachtliche Geltendmachung eines Erfüllungsanspruchs darstellt, so dass die Lieferung von Rohstoffen oder die Zahlung des entsprechenden Gegenwerts in bar beim Gläubiger nicht zu steuerpflichtigen Einkünften führt.

Hinweis: Die Begründung und Ausführungen der Emissionshäuser ignoriert das BMF ohne weitere Erläuterungen und stuft solche Produkte als normale Kapitalforderungen ein. Nach unserer Auffassung ist dies rechtlich – zumindest teilweise – unzutreffend. Insbesondere entsteht durch die Eignung eines Wertpapiers zum Börsenhandel noch keine Kapitalforderung im Sinne von § 20 EStG. Voraussetzung ist vielmehr immer, dass eine Kapitalüberlassung zur entgeltlichen Nutzung stattgefunden hat, wobei „Kapital“ mit „Geld“ gleichzusetzen ist..

Die Kreditinstitute sind gehalten, die Neuregelung zwingend ab 2010 anzuwenden. Der Besitzer solcher Wertpapiere sollte erwägen, im Rahmen der Veranlagung gegen die Verwaltungssicht vorzugehen und evtl. die Gerichte anzurufen. Hierzu gibt es bislang - soweit ersichtlich - keinerlei Rechtsprechung.

3. Auswirkung von Kapitalmaßnahmen

- Beim **Tausch von Aktien** eines Unternehmens gegen Aktien eines anderen werden die bisher gehaltenen Aktien veräußert und die erlangten Aktien erworben, soweit nicht die Voraussetzungen des § 20 Absatz 4a Satz 1 EStG vorliegen. Entsprechendes gilt für den Tausch von anderen Wertpapieren.
 - ✓ Als Veräußerungserlös für die hingegebenen Aktien ist der Börsenkurs der erlangten Aktien am Tag der Depoteinbuchung anzusetzen. Der Wert ist unter sinngemäßer Anwendung des § 43a Abs. 2 Satz 9 EStG zu ermitteln.
 - ✓ Als Anschaffungskosten der erlangten Aktien ist der Börsenkurs der hingegebenen Aktien im Zeitpunkt der Depotausbuchung anzusetzen.
- Die Umwandlung von **Vorzugs- in Stammaktien**, Inhaber- in Namensaktien und umgekehrt sowie rein wertpapiertechnisch bedingte Umtauschvorgänge hat lediglich eine Modifikation der bestehenden Mitgliedschaftsrechte der Aktionäre zur Folge. Die Umwandlung ist für Zwecke des § 20 Absatz 2 EStG nicht als Tausch anzusehen. Anschaffungskosten und –zeitpunkt der Altanteile werden übernommen; Barzuzahlungen des Aktionärs führen hierbei zu nachträglichen Anschaffungskosten.
- **ADRs, GDRs und IDRs** (American, Global bzw. International Depositary Receipts) ermöglichen Anlegern, denen z. B. aus rechtlichen Gründen der unmittelbare Aktienbesitz verwehrt



ist, eine Teilhabe an der Wertentwicklung einschließlich Dividendenausschüttung eines Unternehmens. Die Umbuchung in die dahinter stehenden Aktien ist - anders als noch nach früheren Äußerungen der Finanzverwaltung - keine Veräußerung der Ersatztitel bzw. Neuanschaffung der bezogenen Aktien, sondern ein steuerneutraler Vorgang mit Übergang der Anschaffungsdaten (Anschaffungskosten und Anschaffungszeitpunkt) auf die bezogenen Aktien. Damit werden die Depositary Receipts den Aktien gleichgestellt. Dies liegt vor allem daran, dass sich Quellensteuererstattungsansprüche beschränkt Steuerpflichtiger auf den Dividendenartikel 10 eines DBA stützen. Soweit derartige Vorgänge in 2009 anders behandelt wurden, wird dies nicht beanstandet (Rz. 68). Sofern ein ADR also vor dem 1.1.2009 angeschafft wurde, geht der Bestandschutz bei einer Umbuchung nach dem 31.12.2008 nicht verloren; eine spätere Veräußerung der Aktien ist demnach nach Ablauf der Haltefrist von einem Jahr steuerfrei möglich.

Erzielt der Sparer Verluste aus der Veräußerung oder Einlösung von ADRs und GDRs, fallen diese - entgegen der bisherigen Anweisung des BMF - unter die eingeschränkte Verlustverrechnung i. S. des § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG für Aktien. Sofern im Jahr 2009 der Umtausch in 2009 als Veräußerung und das Minus nicht als Aktienverlust behandelt wurde, wird dies nicht beanstandet.

- Sind Minderheitsgesellschafter rechtlich oder wirtschaftlich gezwungen, ihre Anteile an den Übernehmenden im sog. **squeeze-out** zu übertragen, liegt vorbehaltlich des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG eine Veräußerung der Anteile an den Übernehmenden vor. Es ist es ohne Bedeutung, ob die Veräußerung freiwillig oder unter wirtschaftlichem Zwang erfolgt. Wird die Gegenleistung nicht in Geld erbracht (z. B. Lieferung eigener Aktien des Übernehmenden), ist als Veräußerungspreis der gemeine Wert der erhaltenen Wirtschaftsgüter anzusetzen.
- Übt der Inhaber eines **Optionsscheins** das Optionsrecht aus, schafft er im Zeitpunkt der Ausübung den Basiswert an. Der Kaufpreis und die Anschaffungsnebenkosten des Optionsscheins gehören zu den Anschaffungskosten des Basiswerts.
- Übt ein Arbeitnehmer eine ihm vom Arbeitgeber eingeräumte Option zum Bezug von Aktien des Arbeitgebers oder einer anderen Gesellschaft (**stock option**) aus, ist als Anschaffungskosten der Aktien bei späterem Verkauf neben der zu leistenden Zuzahlung der Wert anzusetzen, der als geldwerter Vorteil bei den Einkünften des Arbeitnehmers aus nichtselbständiger Arbeit angesetzt wird. Auch in den Fällen, in denen der geldwerte Vorteil - beispielsweise durch die Anwendung des Freibetrags i. S. von § 8 Absatz 3 Satz 2 EStG - nicht der Besteuerung unterworfen wurde oder in denen eine Steuerbegünstigung gewährt wird, liegen Anschaffungskosten in Höhe dieses (unversteuerten oder besonders versteuerten) geldwerten Vorteils vor.
- Der Gesellschaftsanteil, den der Aktionär im Wege eines Aktiensplits an dem Unternehmen hält, sowie das Grundkapital der Gesellschaft sind vor und nach dem Aktiensplit gleich. Die im Rahmen eines Aktiensplits zugeteilten Aktien werden durch diesen Vorgang nicht angeschafft und die gesplittete Aktie nicht veräußert. Als Tag der Anschaffung des Aktienbestands gilt weiterhin der Tag, an dem die jetzt gesplitteten Aktien angeschafft wurden. Die Anschaffungskosten der Aktien sind nach dem Split-Verhältnis auf die neue Anzahl an Aktien aufzuteilen.



- Werden im Rahmen einer **Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln** nach §§ 207 ff. AktG neue Anteilsrechte (Gratis- oder Berichtigungsaktien und Teilrechte) zugeteilt, werden die Gratisaktien oder Teilrechte vom Aktionär nicht im Zeitpunkt ihrer Gewährung oder Ausgabe angeschafft. Als Zeitpunkt der Anschaffung der Gratisaktien oder Teilrechte gilt der Zeitpunkt der Anschaffung der Altaktien. Die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln führt zu einer Abspaltung der in den Altaktien verkörperten Substanz und dementsprechend zu einer Abspaltung eines Teils der ursprünglichen Anschaffungskosten. Die bisherigen Anschaffungskosten der Altaktien vermindern sich um den Teil, der durch die Abspaltung auf die Gratisaktien oder Teilrechte entfällt. Die Aufteilung der Anschaffungskosten erfolgt nach dem rechnerischen Bezugsverhältnis. Die Geltendmachung der Teilrechte ist keine Veräußerung der Teilrechte und keine Anschaffung der bezogenen Aktien. Der Gewinn aus der Veräußerung von Teilrechten oder Gratisaktien ist unter Beachtung des Bestandsschutzes ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn. § 20 Abs. 4a Satz 4 EStG findet keine Anwendung.
- ✓ **Beispiel:** A hatte im Jahr 2009 30 Aktien zu je 140 Euro gekauft. Die AG beschließt am 30.4.2010 eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und für je zwei Altaktien wird am 1.6.2010 eine neue Aktie zum aktuellen Kurs von 120 Euro ausgegeben. A erwirbt zu den ihm zugeteilten 30 Bezugsrechte am 3.5.2010 weitere Teilrechte zu 40 Euro hinzu und erhält am 1.6.2010 eine Zuteilung von 30 Aktien (für je 2 Bezugsrechte eine neue Aktie). A veräußert am 10.8.2010 die alten und die neuen 30 Aktien zu je 150 Euro. Der erzielte Veräußerungsgewinn ist steuerpflichtig. Die durch die zugeteilten Rechte erlangten Aktien gelten am 10. Januar 2010, die durch die erworbenen Teilrechte erlangten Aktien gelten mit der Anschaffung der Teilrechte am 3. Mai als angeschafft. Die Anschaffungskosten der ursprünglich angeschafften 30 Aktien entfallen nach Ausübung der Teilrechte auf 45 Aktien.

Veräußerungserlös 60 Aktien x 150 Euro		9.000
30 Aktien x 93,33 Euro (Altbestand)	2.800	
15 Aktien x 93,32 Euro (Zuteilung)	1.400	
15 Aktien (30 Bezugsrechte x 40 Euro)	1.200	– 5.400
Veräußerungsgewinn		3.600

- ✓ **Abwandlung:** Die 30 Altaktien wurden 2008 angeschafft.

Veräußerungserlös 15 Aktien x 150 Euro		2.250
30 Aktien x 93,33 Euro (Altbestand)	–	
15 Aktien x 93,33 Euro (Zuteilung)	–	
15 Aktien (30 Bezugsrechte x 40 Euro)	1.200	– 1.200
Veräußerungsgewinn		1.050

- ✓ **Abwandlung:** A veräußert am 3. Mai die ihm zugeteilten 30 Teilrechte zum Kurs von 40 €. Die Anschaffungskosten einer Altaktie von 150 € entfallen zu $\frac{1}{3}$ auf das zugeteilte Teilrecht. Dessen Anschaffungskosten betragen somit $(150/3)$ 46,67 Euro.

Veräußerungserlös 30 Rechte x 40 Euro	1.200	
Anschaffungskosten 30 x 46,67	– 1.400	



Veräußerungsverlust

- 200

- ✓ Entspricht die Kapitalerhöhung bei inländischen Gesellschaften nicht den Vorschriften der §§ 207 ff. AktG, stellt die Zuteilung der Teilrechte oder Gratisaktien Einkünfte i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG dar. Die Höhe der Kapitalerträge bemisst sich nach dem niedrigsten am ersten Handelstag an einer Börse notierten Kurs der Teilrechte oder Gratisaktien. Dieser Wert gilt zugleich als Anschaffungskosten der Teilrechte oder der Gratisaktien. Bei ausländischen Gesellschaften findet in diesen Fällen § 20 Abs. 4a Satz 5 EStG Anwendung.
- Bei einer **Kapitalerhöhung gegen Einlage**, werden die zugeteilten Bezugsrechte gemäß § 20 Abs. 4a Satz 4 EStG mit Anschaffungskosten 0 Euro eingebucht, auch wenn die Altanteile vor 2009 angeschafft wurden. Das Anschaffungsdatum der Altanteile geht im Falle der Veräußerung auf die Bezugsrechte über. Veräußert der Anleger später die Bezugsrechte, entsteht ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn somit nur in den Fällen, in denen auch die zugrunde liegenden Altanteile steuerlich verstrickt sind. Wurden die Anteile vor 2009 erworben, unterliegt die Veräußerung der zugeteilten Bezugsrechte nicht der Abgeltungsteuer; sofern die Jahresfrist des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG noch nicht abgelaufen ist. Mit der Ausübung des Bezugsrechts erfolgt die Anschaffung der jungen Aktie. Der Wert des Bezugsrechts ist mit 0 Euro anzusetzen und daher nicht von Bedeutung.
- Werden **Bonusaktien** oder Freianteile von der AG oder einem Dritten ohne zusätzliches Entgelt ausgegeben und stammen sie nicht aus einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, sind gem. § 20 Abs. 4a Satz 5 EStG die Einkünfte und die Anschaffungskosten mit 0 anzusetzen, wenn die Ermittlung der Höhe des Kapitalertrags nicht möglich ist. Von dieser Vermutung ist bei ausländischen Sachverhalten in der Regel auszugehen. Dies gilt nicht, wenn dem Anleger nach ausländischem Recht (z. B. Niederlande) ein Wahlrecht zwischen Dividende und Freianteilen zusteht. Bei Inlandssachverhalten ist davon auszugehen, dass die Erträge durch entsprechende Angaben des Emittenten zu ermitteln sein werden und § 20 Abs. 4a Satz 5 EStG findet insoweit keine Anwendung. Als Anschaffungskosten der Bonusaktien oder Freianteile zur Ermittlung eines Veräußerungsgewinns bei späterem Verkauf ist der Wert anzusetzen, der bei ihrem Bezug als Einkünfte angesetzt wurde.
- Überträgt eine Körperschaft in ihrem Besitz befindliche Anteile an einer weiteren Körperschaft ohne Kapitalherabsetzung ohne zusätzliches Entgelt auf ihre Anteilseigner (**Spin-off**), ist diese Übertragung als Sachausschüttung an die Anteilseigner der übertragenden Körperschaft zu beurteilen und führt zu Einkünften nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Die übertragenen Anteile gelten im Zeitpunkt der Depoteinbuchung über die Übertragung zum gemeinen Wert gemäß § 43a Absatz 2 Satz 9 EStG als angeschafft. Entsprechendes gilt bei einer **Abspaltung**, wenn die übertragende und die übernehmende Körperschaft weder Sitz noch Ort der Geschäftsleitung im Inland haben. Ist die Ermittlung des Kapitalertrags nicht möglich, greift § 20 Abs. 4a Satz 5 EStG, in der Regel bei ausländischen Sachverhalten.
- Die **Herabsetzung des Nennkapitals** ist keine anteilige Veräußerung der Anteile an der Kapitalgesellschaft i. S. des § 20 Abs. 2 EStG. Erfolgt keine Auskehrung des Herabsetzungsbetrages an die Anteilseigner, ergibt sich auch keine Auswirkung auf die Anschaffungskosten der Anteile. Ansonsten mindert der Auskehrungsbetrag die Anschaffungskosten der Anteile. Zahlungen aus einer Kapitalherabsetzung oder Zahlungen aus dem steuerlichen



Einlagekonto können je nach Einstandskurs auch zu negativen Anschaffungskosten führen. Soweit der Auskehrungsbetrag auf einen Sonderausweis nach § 28 Abs. 1 Satz 3 KStG entfällt, ist der Herabsetzungsbetrag als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 EStG zu behandeln. Eine Minderung der Anschaffungskosten für die Anteile an der Kapitalgesellschaft tritt insoweit nicht ein.

- Der Anwendungsbereich des **Anteilstauschs** gem. § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG umfasst Verschmelzungen, Aufspaltungen und qualifizierte Anteilstauschvorgänge, die im Ausland stattfinden. In diesen Fällen treten die erhaltenen Anteile an die Stelle der hingegebenen und die Anschaffungskosten der hingegebenen Anteile werden in den neuen Anteilen fortgeführt. Der Anteilstausch stellt hierbei keine Veräußerung dar und die anfallenden Transaktionskosten bleiben unberücksichtigt. Diese Regelung gilt auch für vor 2009 erworbene Anteile, die vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden. § 20 Absatz 4a Satz 1 EStG findet keine Anwendung bei der Verschmelzung von Investmentvermögen; hier gelten die Regelungen des InvStG.
- Ergibt sich bei einer **Spaltung** die Notwendigkeit, die Anschaffungskosten der alten auf mehrere neue Anteile aufzuteilen ist grundsätzlich auf das Umtauschverhältnis lt. Spaltungs- oder Übernahmevertrag abzustellen. Wenn dieses Verhältnis, insbesondere bei ausländischen Maßnahmen, nicht bekannt ist, ist das rechnerische Umtauschverhältnis bzw. das Splittingverhältnis maßgebend.

4. Termingeschäfte

Grundsätze

Der Begriff des Termingeschäfts umfasst sämtliche als Options- oder Festgeschäft ausgestaltete Finanzinstrumente sowie Kombinationen zwischen Options- und Festgeschäften, deren Preis unmittelbar oder mittelbar abhängt von

- dem Börsen- oder Marktpreis von Wertpapieren,
- dem Börsen- oder Marktpreis von Geldmarktinstrumenten,
- dem Kurs von Devisen oder Rechnungseinheiten,
- Zinssätzen oder anderen Erträgen oder
- dem Börsen- oder Marktpreis von Waren oder Edelmetallen.

Dabei ist es ohne Bedeutung, ob das Termingeschäft in einem Wertpapier verbrieft ist, an einer amtlichen Börse oder außerbörslich abgeschlossen wird. Zu den Termingeschäften gehören insbesondere Optionsgeschäfte, Swaps, Devisentermingeschäfte und Forwards oder Futures.

Beim Optionsgeschäft hat der Käufer der Option das Recht, jedoch nicht die Verpflichtung, zu einem späteren Zeitpunkt ein Geschäft, z. B. den Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers, zu vorab festgelegten Konditionen abzuschließen (bedingtes Termingeschäft). Im Gegensatz dazu gehen beim Festgeschäft beide Vertragsparteien bereits bei Abschluss des Geschäfts die feste Verpflichtung ein, zu einem späteren Zeitpunkt z. B. einen bestimmten Kaufgegenstand zum vereinbarten Preis zu erwerben oder zu liefern (unbedingtes Termingeschäft).



Beim Optionsgeschäft erwirbt der Käufer der Option (Optionsnehmer) vom Verkäufer der Option (Optionsgeber oder sog. Stillhalter) gegen Bezahlung einer Optionsprämie das Recht, eine bestimmte Anzahl Basiswerte (z. B. Aktien) am Ende der Laufzeit oder jederzeit innerhalb der Laufzeit der Option (so möglich bei EUREX-Optionen) zum vereinbarten Basispreis entweder vom Verkäufer der Option zu kaufen (Kaufoption oder "call") oder an ihn zu verkaufen (Verkaufsoption oder "put"). Diesem Recht des Optionskäufers steht die entsprechende Verpflichtung des Verkäufers der Option gegenüber, die Basiswerte zu liefern oder abzunehmen, wenn der Optionskäufer sein Optionsrecht ausübt.

Ist die effektive Abnahme oder Lieferung des Basiswertes auf Grund der Natur der Sache (z. B. bei Indices) oder auf Grund von Handelsbedingungen (z. B. bei EUREX-Optionen auf Futures) ausgeschlossen, besteht die Verpflichtung des Optionsgebers bei Ausübung der Option durch den Optionskäufer in der Zahlung der Differenz zwischen vereinbartem Basispreis und Tageskurs des Basiswerts (Barausgleich oder "cash-settlement"). Ein Barausgleich kann bei jeder Option vereinbart werden, auch wenn der Basiswert lieferbar ist.

Die Option erlischt

- mit Ablauf der Optionsfrist durch Verfall,
- durch Ausübung der Option oder
- an der EUREX auch durch sog. Glattstellung.

Bei Glattstellung tätigt der Anleger ein Gegengeschäft, d.h. z. B. der Inhaber einer Kauf- oder Verkaufsoption verkauft eine gegenläufige Option derselben Serie, aus der er zuvor gekauft hat. Wird dieses Geschäft mit dem sog. Closing-Vermerk gekennzeichnet, bringt er damit Rechte und Pflichten aus beiden Geschäften zum Erlöschen. Umgekehrt kann sich auch der Optionsverkäufer (Stillhalter) vor Ablauf der Optionsfrist durch Kauf einer gegenläufigen Option derselben Serie aus seiner Verpflichtung lösen. Anders als bei außerbörslichen Optionsgeschäften und bei Optionsscheinen ist es einem Anleger an der EUREX nicht möglich, die erworbene Option auf einen Dritten zu übertragen.

Behandlung der einzelnen Geschäfte

Im Rahmen der Abgeltungsteuer führen im Privatvermögen durchgeführte Optionsgeschäfte grundsätzlich zu Einkünften aus Kapitalvermögen. Dabei ist zwischen dem berechtigten Optionsinhaber und dem verpflichteten Optionsstillhalter zu differenzieren. Während § 20 Abs. 2 Nr. 3 EStG die Regelung für den Optionsberechtigten als Differenzausgleich und Veräußerung erfasst, beinhaltet § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG die Besteuerung des Stillhalters und die Auflösung seiner Verpflichtung durch Glattstellung.

Kauf einer Kaufoption (long call)

Bei der "long call"-Strategie rechnet der Käufer mit steigenden Kursen. Während sein Gewinnpotenzial unbegrenzt ist, beschränkt sich das Verlustrisiko auf den Verfall der Optionsprämie.

- Die gezahlten Optionsprämien sind Anschaffungskosten des Käufers für das Wirtschaftsgut „Optionsrecht“. Beim Erwerb der Option anfallende Bankspesen, Provisionen und andere Transaktionskosten sind Teil der Anschaffungskosten. Unerheblich ist dabei, ob sich das Optionsrecht auf lieferbare oder nicht lieferbare Basiswerte bezieht.



- Übt der Inhaber die Kaufoption aus und wird der Basiswert geliefert, gehören die Anschaffungskosten des Optionsrechts zu den Anschaffungskosten des Basiswerts.
- Erhält der Inhaber an Stelle des Basiswerts einen Barausgleich, liegen Kapitaleinkünfte i. S. des § 20 Abs. 2 Nr. 3a EStG vor. Die Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten des Optionsrechts sind bei der Ermittlung des Gewinns zu berücksichtigen.

Verkauf einer Kaufoption (short call)

Bei der "short call"-Strategie rechnet der Stillhalter mit fallenden Kursen. Die Gewinnchance ist auf die erhaltene Optionsprämie begrenzt. Das Verlustrisiko bei steigenden Kursen ist jedoch unbegrenzt.

- Veräußert der Inhaber die Kaufoption, erzielt er Kapitaleinkünfte i. S. der § 20 Abs. 2 Nr. 3b EStG; entsprechendes gilt bei einer Glattstellung mit Closing-Vermerk. Gewinn oder Verlust ist in diesem Fall der Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten der Kaufoption und der aus dem glattstellenden Abschluss des Stillhaltergeschäfts erzielten Optionsprämie.
- Der Stillhalter erhält die Optionsprämie für seine Bindung und die Risiken, die er durch die Einräumung des Optionsrechts während der Optionsfrist eingeht. Die Optionsprämie stellt bei ihm ein Entgelt i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG dar, das dem Kapitalertragsteuerabzug i. S. des § 43 Abs. 1 Nr. 8 EStG unterliegt. Schließt der Stillhalter ein Glattstellungsgeschäft ab, sind die gezahlten Prämien und die damit im Zusammenhang angefallenen Nebenkosten zum Zeitpunkt der Zahlung als negativer Kapitalertrag in den Verlustverrechnungstopf einzustellen. Gleiches gilt, wenn die im Zusammenhang mit erhaltenen Prämien angefallenen Nebenkosten die vereinnahmten Stillhalterprämien mindern, da es insoweit unerheblich ist, ob die Nebenkosten im Zeitpunkt der Glattstellung oder der Vereinnahmung angefallen sind. Diese Regelung gilt auch, wenn die Stillhalterprämie bereits vor 2009 zugeflossen und daher noch nach § 22 Nr. 3 EStG a. F. zu versteuern ist.
- Übt der Inhaber die Kaufoption aus und liefert der Stillhalter den Basiswert, liegt beim Stillhalter ein Veräußerungsgeschäft nach § 20 Abs. 2 EStG hinsichtlich des Basiswerts vor. Die vereinnahmte Optionsprämie, die nach Absatz 1 Nummer 11 zu versteuern ist, ist nach Auffassung des BMF bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns nicht zu berücksichtigen. Hat der Stillhalter einen Barausgleich zu leisten, soll auch dieser einkommensteuerrechtlich unbeachtlich sein.
- Lässt der Inhaber der Kaufoption diese am Ende der Laufzeit verfallen, sollen deren Anschaffungskosten einkommensteuerrechtlich ohne Bedeutung sein.

Kauf einer Verkaufsoption (long put)

- Die gezahlten Optionsprämien sind Anschaffungskosten des Käufers für das Wirtschaftsgut "Optionsrecht". Beim Erwerb der Option anfallende Bankspesen, Provisionen und andere Transaktionskosten gehören zu den Anschaffungskosten.
- Übt der Inhaber die Verkaufsoption aus und liefert er den Basiswert, liegt ein Veräußerungsgeschäft nach § 20 Absatz 2 EStG hinsichtlich des Basiswerts vor. Die Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten des Optionsrechts sind zu berücksichtigen.



- Erhält der Inhaber der Verkaufsoption einen Barausgleich, liegen Kapitaleinkünfte i. S. § 20 Abs. 2 Nr. 3a EStG vor. Die Anschaffungskosten des Optionsrechts sind zu berücksichtigen.
- Lässt der Inhaber der Verkaufsoption diese am Ende der Laufzeit verfallen, sollen deren Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten nach Ansicht des BMF einkommensteuerrechtlich ohne Bedeutung sein.
- Übt der Inhaber die Verkaufsoption aus und liefert er den Basiswert, liegt beim Stillhalter ein Anschaffungsgeschäft nach § 20 Absatz 2 EStG hinsichtlich des Basiswerts vor, wenn es sich dabei um ein Wirtschaftsgut i. S. von § 20 Absatz 2 EStG handelt. Bei einer späteren Veräußerung soll die vereinnahmte Optionsprämie, die nach § 20 Absatz 1 Nummer 11 EStG zu versteuern ist, bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns nicht berücksichtigt werden.
- Hat der Stillhalter auf Grund des Optionsgeschäfts einen Barausgleich zu leisten, soll diese Zahlung nicht die Einnahmen aus den Stillhalterprämien mindern, sondern einen einkommensteuerrechtlich unbeachtlichen Vermögensschaden darstellen.

Verkauf einer Verkaufsoption (short put).

- Veräußert der Inhaber die Verkaufsoption, liegt ein Veräußerungsgeschäft i. S. des § 20 Abs. 2 Nr. 3b EStG vor. Verkauft er eine Verkaufsoption derselben Serie mit Closing-Vermerk, gilt entsprechendes. Gewinn oder Verlust ist in diesem Fall der Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten der Verkaufsoption und der aus dem glattstellenden Abschluss des Stillhaltergeschäfts erzielten Optionsprämie.

Kombinationsgeschäfte

Da jedes Kombinationsgeschäft aus mindestens zwei rechtlich selbständigen Grundgeschäften besteht, gelten für ihre einkommensteuerrechtliche Behandlung die Regelungen für Grundgeschäfte entsprechend. Die gezahlte oder erhaltene Optionsprämie ist im Verhältnis der am Kauftag für die Grundgeschäfte zu zahlenden Optionsprämien aufzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn zwei oder mehr gleichgerichtete Grundgeschäfte kombiniert werden. Dies gilt für folgende Anlageinstrumente:

- Gleichzeitiger Kauf und Verkauf von Optionen der gleichen Serie, aber mit unterschiedlichem Basispreis und/oder Verfalldatum (spreads)
- Gleichzeitiger Kauf einer Kauf- und einer Verkaufsoption mit gleichem Basiswert, Basispreis und Verfalldatum (straddles)
- Gleichzeitiger Kauf einer Kauf- und einer Verkaufsoption mit gleichem Basiswert und Verfalldatum, aber unterschiedlichem Basispreis (strangles).

Futures und Forwards

Sie stellen im Gegensatz zu Optionen für Käufer und Verkäufer die feste Verpflichtung dar, nach Ablauf einer Frist einen bestimmten Basiswert zum vereinbarten Preis abzunehmen oder zu liefern. Mit dem Begriff

- Futures werden die an einer amtlichen Terminbörse (z. B. EUREX) gehandelten, standardisierten Festgeschäfte bezeichnet.



- Forwards die außerbörslich gehandelten, individuell gestalteten Festgeschäfte bezeichnet.

Bei physisch nicht lieferbaren Basiswerten (z. B. Aktienindex) wandelt sich die Verpflichtung auf Lieferung oder Abnahme in einen Barausgleich in Höhe der Differenz zwischen Kaufpreis des Kontrakts und dem Wert des Basisobjekts bei Fälligkeit des Kontrakts. Wird bei Fälligkeit eines Future-Kontrakts ein Differenzausgleich gezahlt, erzielt der Empfänger einen Gewinn und der Zahlende einen Verlust aus einem Veräußerungsgeschäft i. S. des § 20 Abs. 2 Nr. 3a EStG.

Bei der Glattstellung eines Future-Kontrakts liegt ein Termingeschäft i. S. des § 20 Abs. 2 Nr. 3a EStG vor. Der Gewinn oder Verlust ergibt sich aus der Summe oder Differenz aller während der Laufzeit des Kontrakts geleisteten Zahlungen.

Wird der Basiswert geliefert, sind die auf den Future-Kontrakt geleisteten Zahlungen sowie die Nebenkosten des Future-Kontrakts beim Käufer Anschaffungskosten des Basiswerts. Veräußert der Käufer den Basiswert, liegt bei ihm ein Veräußerungsgeschäft i. S. des § 20 Absatz 2 EStG vor, wenn es sich um ein Wirtschaftsgut i.S. der Vorschrift handelt.

Leerverkauf

Beim Short-Selling verkauft der Anleger Aktien, die er nicht besitzt. Er setzt darauf, dass er die Papiere später zu einem günstigeren Preis zurückkaufen und daher einen Gewinn erzielen kann. Liegen zwischen Leerverkauf und Eindeckung mehrere Tage, kann der mögliche Gewinn zum Verkaufszeitpunkt nicht berechnet werden. Deshalb ist hinsichtlich der Ermittlung des Veräußerungsgewinns die Ersatzbemessungsgrundlage nach § 43a Abs. 2 Satz 7 EStG anzuwenden. Allerdings können die Gewinne und Verluste aus dem Geschäft bereits unterjährig miteinander verrechnet werden.

Deckt sich der Anleger mit den Wertpapieren für Zwecke der Rückübertragung ein, hat das Kreditinstitut die hierfür angefallenen Anschaffungskosten nachträglich dem Veräußerungsgeschäft zuzuordnen und die Erhebung der Kapitalertragsteuer insoweit zu korrigieren. Anstelle der Ersatzbemessungsgrundlage ist der tatsächliche Veräußerungsgewinn unter Berücksichtigung der tatsächlichen Anschaffungskosten anzusetzen.

Kann die Zuordnung des späteren Eindeckungsgeschäfts zu dem vorangehenden Veräußerungsgeschäft nicht durch das Kreditinstitut vorgenommen werden oder erfolgt das Eindeckungsgeschäft in Folgejahr, wird das Erfüllungsgeschäft als entgeltlicher Depotübertrag (§ 43 Abs. 1 Satz 4 EStG) behandelt und die Zuordnung zum vorangehenden Veräußerungsgeschäft kann in diesem Fall vom Kunden in der Veranlagung vorgenommen werden (§ 32d Absatz 4 EStG).

Devisentermingeschäfte

Sie können die Verpflichtung der Vertragsparteien zum Gegenstand haben, zwei vereinbarte Währungsbeträge zu einem zukünftigen Zeitpunkt zu einem vorher festgelegten Terminkurs auszutauschen. Devisentermingeschäfte können nach dem Willen der Vertragsparteien aber auch ausschließlich auf die Erzielung eines Differenzausgleichs nach § 20 Abs. 2 Nr. 3a EStG gerichtet sein, selbst wenn sie äußerlich in die Form eines Kaufvertrags gekleidet sind.

Ein auf Differenzausgleich gerichtetes Devisentermingeschäft soll nach Ansicht des BMF auch bei Abschluss eines Eröffnungsgeschäfts mit nachfolgendem Gegengeschäft gegeben sein,



wenn Devisenbetrag und Fälligkeit beider Geschäfte übereinstimmen. Aber auch bei unterschiedlicher Fälligkeit oder unterschiedlichem Devisenbetrag soll ein zum Differenzausgleich führendes Devisentermingeschäft vorliegen, soweit mit dem Abschluss des Gegengeschäfts der Gewinn oder Verlust aus beiden Geschäften feststeht. Ob dies der Fall ist, kann nicht im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs, sondern muss in der Veranlagung festgestellt werden.

Kommt es zur effektiven Lieferung des Fremdwährungsbetrags und tauscht der Käufer diesen innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Devisentermingeschäfts in Euro oder eine andere Währung um, führt dies zu einem privaten Veräußerungsgeschäft i. S. des § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG. Dasselbe soll gelten, wenn am Fälligkeitstag ein auf Euro lautendes Konto des Käufers mit dem Kaufpreis belastet und ihm gleichzeitig der Euro-Betrag gutgeschrieben wird, welcher der auf Termin gekauften Fremdwährung entspricht. In diesem Fall soll die mit dem Devisentermingeschäft erworbene Fremdwährung am Fälligkeitstag geliefert und unmittelbar danach in Euro zurückgetauscht werden.

Zinsbegrenzungsvereinbarungen

Hierbei handelt es sich um Verträge, in denen sich einer der Verkäufer verpflichtet, an den Käufer Ausgleichszahlungen zu leisten, wenn ein bestimmter Zinssatz eine gewisse Höhe über- oder unterschreitet. Ihre Grundformen sind Caps (Zinsoberbegrenzungen), Floors (Zinsunterbegrenzungen) und Collars (eine Kombination aus Caps und Floors). Da die Ausgleichszahlungen in Abhängigkeit von der Entwicklung einer bestimmten Bezugsgröße, dem Referenzzinssatz, gezahlt werden, sind Zinsbegrenzungsvereinbarungen als Termingeschäfte i. S. des § 20 Abs. 2 Nr. 3a EStG zu klassifizieren. Ihrem wirtschaftlichen Gehalt nach werden sie von der Finanzverwaltung als eine Reihe von Zinsoptionen beurteilt.

Kauf einer Zinsbegrenzungsvereinbarung

Die Zahlung der Prämie zum Zeitpunkt des Erwerbs der Zinsbegrenzungsvereinbarung stellt die Anschaffung eines Optionsrechts bzw. mehrerer hintereinander gestaffelter Optionsrechte dar. Zinsbegrenzungsvereinbarungen stellen Dauerschuldverhältnisse dar, deren Leistungen sich zu bestimmten vertraglich vereinbarten Terminen konkretisieren.

Die für den Erwerb der Zinsbegrenzungsvereinbarung getätigten Aufwendungen werden zum Zeitpunkt der ersten Ausgleichszahlung berücksichtigt.

Kommt es zu keiner Ausgleichszahlung über die gesamte Vertragslaufzeit, weil der Referenzzinssatz die Zinsobergrenze zu keinem Zeitpunkt überschreitet bzw. die Zinsuntergrenze zu keinem Zeitpunkt unterschreitet, sollen die für einen Verfall von Rechtspositionen geltenden Rechtsgrundsätze anzuwenden sein.

Verkauf einer Zinsbegrenzungsvereinbarung

Die zu Vertragsbeginn vereinnahmte Prämie zählt zu den Einnahmen nach § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG. Die vom Stillhalter einer derartigen Vereinbarung zu leistenden Ausgleichszahlungen entsprechen der Entrichtung eines Differenzausgleiches und sollen bei Stillhaltergeschäften im Privatvermögen einkommensteuerrechtlich unbeachtlich sein.



Aktien-swaps

Sie werden in der Regel dazu eingesetzt, aus einer Aktienposition resultierende Chancen und Risiken auf einen Vertragspartner (Sicherungsgeber, in der Regel die Hausbank) zu übertragen. Der Sicherungsgeber übernimmt dabei für die Laufzeit des Geschäfts das Kurs- und Dividendenrisiko aus den Aktien. Er erhält Dividendenausgleichszahlungen und bei Fälligkeit einen Ausgleich von etwaigen Wertsteigerungen der Aktien. Im Gegenzug ersetzt der Sicherungsgeber dem Sicherungsnehmer dessen Finanzierungskosten. Berechnungsgrundlage und leistet einen Ausgleich für etwaige Kursverluste. Ein Kapitaltransfer in Höhe des Marktwertes der dem Swap-Geschäft zu Grunde liegenden Aktienpositionen findet regelmäßig nicht statt.

Die Anwendung der Nettobetrachtung hat folgende steuerliche Konsequenzen:

- Vereinnahmung der Dividende: Kapitalertrag i. S. des § 20 Abs. 1 Nummer 1 EStG.
- Leistung einer Dividendenausgleichszahlung an die Hausbank (Sicherungsgeber): Aufwendungen i. S. des § 20 Abs.4 Satz 5 EStG.
- Vergütung etwaiger Wertsteigerungen an die Hausbank (Sicherungsgeber): Aufwendungen i. S. des § 20 Abs.4 Satz 5 EStG.
- Zinszahlungen der Hausbank (Sicherungsgeber) an den Anleger: Geldbetrag i. S. des § 20 Abs.4 Satz 5 EStG.
- Ausgleich der Hausbank (Sicherungsgeber) für etwaige Kursverluste: Geldbetrag i. S. des § 20 Abs.4 Satz 5 EStG.

Die einzelnen Leistungen sind beim Steuerabzug zum Zeitpunkt des Zuflusses oder Abflusses zu berücksichtigen.

Zinsswaps

Hier vereinbaren die Parteien für eine vertraglich bestimmte Laufzeit den Austausch von Geldbeträgen, welche sich in Bezug auf die Zinsberechnungsbasis unterscheiden. Kapitalbeträge werden nicht ausgetauscht, sondern dienen lediglich als Berechnungsbasis für die Ermittlung der auszutauschenden Geldbeträge. Im einfachsten Fall werden jährlich (halbjährlich, quartalsweise, monatlich) zu zahlende Festzinsbeträge gegen jährlich (halbjährlich, quartalsweise, monatlich) zu zahlende variable Zinsbeträge getauscht, die sich nach einem Referenzzins wie beispielsweise dem EURIBOR richten.

Häufig werden laufende Zinszahlungen gegen einmalig am Anfang oder am Ende der Laufzeit zu zahlende Beträge getauscht. Zu beachten ist, dass Swapgeschäfte, ähnlich wie Zinsbegrenzungsvereinbarungen, Dauerschuldverhältnisse sind und als Termingeschäfte i. S. des § 20 Abs. 2 Nr. 3a EStG einzustufen sind.

Für Besteuerungszwecke ist an die während der Laufzeit jeweils erhaltenen und geleisteten Zinsbeträge anzuknüpfen. Sie sind zum jeweiligen Zahlungszeitpunkt zu berücksichtigen bzw. in den Verlusttopf einzustellen. Transaktionskosten werden zum Zeitpunkt ihrer Leistung berücksichtigt.



5. Vermögensverwaltende Personalgesellschaften

Erzielt eine Personengesellschaft Kapitalerträge i. S. des § 20 EStG, sind diese Einkünfte gemäß § 179 Abs. 2, 180 Abs. 1 Nr. 2a AO gesondert und einheitlich festzustellen, und zwar unabhängig davon, wie die Kapitalerträge beim Kapitalertragsteuerabzug behandelt worden sind.

Nach § 20 Abs. 2 Satz 3 EStG gilt die Anschaffung oder Veräußerung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft als Anschaffung oder Veräußerung der anteiligen Wirtschaftsgüter, während Wechsel im Gesellschafterkreis der Personengesellschaft auf den Steuerabzug keine Auswirkungen haben.

Eintritt eines Gesellschafters

Der neue Gesellschafter erwirbt durch seine Einlage eine Beteiligung an der Personengesellschaft, was zwei Vorgänge auslöst:

1. Der Erwerb gilt zugleich als Anschaffung der von der Gesellschaft gehaltenen Wirtschaftsgüter anteilig nach der Beteiligungsquote. Als Anschaffungskosten der erworbenen Wirtschaftsgüter gilt der Anteil der Einlage, der nach dem Verhältnis des Verkehrswerts auf das entsprechende Wirtschaftsgut entfällt.
2. Durch den Neueintritt veräußern die Altgesellschafter einen Anteil der Wirtschaftsgüter an den neuen Gesellschafter. Als Gewinn ist der ihnen zufließende Betrag aus der Einlage abzüglich des Anteils der Anschaffungskosten der Wirtschaftsgüter, die nunmehr dem Neugesellschafter zugewiesen werden, anzusetzen.

Beispiel: A und B halten eine Einlage von je 5.000 Euro. Sie hatten Y-Aktien und Z-Aktien zu jeweils fünf Euro erworben. C beteiligt sich mit einer Einlage von 5.000 Euro und erhält 1/3 der Anteile. Die Y-Aktien haben zu diesem Zeitpunkt einen Verkehrswert von 8, die Z Aktien von 6,75 Euro.

- C erhält jeweils 1/3 der Y- und Z-Anteile mit Anschaffungskosten $(8/3) 2,67$ Euro für Y und $(6,75/3) 2,25$ Euro für Z.
- A und B haben jeweils 1/3 ihrer Anteile veräußert. Veräußerungsgewinn ist die erhaltene Einlage von 1.600 Euro abzüglich der Anschaffungskosten. Der Gewinn aus der Veräußerung ist nicht kapitalertragsteuerpflichtig, sondern im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung zu erklären und in der Einkommensteuererklärung des Gesellschafters anzugeben.

Gehören zum Bestand einer Personengesellschaft Wertpapiere, die vor 2009 erworben wurden, findet § 20 EStG bei der Veräußerung keine Anwendung, sofern ein Fall des Bestandsschutzes i. S. des § 52a Abs. 10 EStG vorliegt.

Werden durch die Gesellschaft Wertpapiere veräußert, sind die auf den jeweiligen Gesellschafter entfallenden spezifischen Anschaffungskosten und -zeitpunkte zu berücksichtigen. Sofern Wertpapiere von der Gesellschaft vor 2009 erworben wurden, behält die Bank bei der Veräußerung keine Kapitalertragsteuer ein. Der eingetretene Gesellschafter muss seinen Veräußerungsgewinn im Rahmen der Veranlagung gem. § 32d Abs. 3 EStG als Ertrag aus einer Beteiligung erklären und die Gesellschaft hat den Gewinn im Rahmen der Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung anzuführen.



Austritt eines Gesellschafters

Lässt sich ein Gesellschafter den gegenwärtigen Wert der ihm anteilig zustehenden Wertpapiere auszahlen, liegt eine Veräußerung der Beteiligung an der Personengesellschaft vor. Die Veräußerung wird nach § 20 Abs. 2 Satz 3 EStG als Veräußerung der anteiligen Wertpapiere eingestuft. Gehören hierzu vor 2009 erworbene Wertpapiere und war der Gesellschafter zu diesem Zeitpunkt bereits an der Gesellschaft beteiligt, liegen keine Kapitaleinnahmen vor.

Ein Kapitalertragsteuerabzug ist hinsichtlich dieses Veräußerungsvorganges nicht durchzuführen. Der austretende Gesellschafter hat die Veräußerung in seiner Einkommensteuererklärung gemäß § 32d Abs. 3 EStG und die Gesellschaft im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung zu erklären. Das Feststellungsfinanzamt teilt dem Wohnsitzfinanzamt des austretenden Gesellschafters die Besteuerungsgrundlagen insoweit nachrichtlich mit.

Als Gewinn ist der dem austretenden Gesellschafter zufließende Zahlungsbetrag aus der Einlage abzüglich der ihm zugewiesenen Anschaffungskosten der Wirtschaftsgüter anzusetzen. Als Anschaffungskosten der an die verbleibenden Gesellschafter übertragenen Anteile der Wirtschaftsgüter gilt der Anteil des Zahlungsbetrags, der nach dem Verhältnis des Verkehrswerts auf das entsprechende Wirtschaftsgut entfällt. Dies gilt sinngemäß auch für den Fall der Veräußerung des Anteils an der Personengesellschaft an einen Dritten.

Einlagen und Entnahmen

Die Übertragung von Wertpapieren auf eine Personengesellschaft gegen Entgelt oder gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten ist nicht als Veräußerung anzusehen, soweit der bisherige Eigentümer auch nach der Übertragung am Vermögen der Gesellschaft beteiligt ist.

Beispiel: A und B gründen mit je $\frac{1}{2}$ eine Personengesellschaft zum Zwecke der gemeinsamen Kapitalanlage. A zahlt eine Einlage in Höhe von 5.000 Euro und B überträgt als Einlage 1.000 Aktien, die er für 2.500 € erworben hatte und die nunmehr einen Verkehrswert von 5.000 Euro haben. Die Übertragung der Aktien ist zur Hälfte als Veräußerung anzusehen, weil B in diesem Umfang nicht an der GbR beteiligt ist. Veräußerungserlöses ($5.000 \times 50 \%$) 2.500 Euro minus Anschaffungskosten ($2.500 \times 50 \%$) 1.250 Euro ergibt einen Gewinn von 1.250 Euro.

Ein Kapitalertragsteuerabzug ist hinsichtlich dieses Veräußerungsvorganges nicht durchzuführen. Die Veräußerung ist sowohl im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung als auch in der Einkommensteuererklärung gem. § 32d Abs. 3 EStG anzugeben. Das Feststellungsfinanzamt teilt dem Wohnsitzfinanzamt des B die Besteuerungsgrundlagen insoweit nachrichtlich mit.

Entsprechendes gilt, wenn die Wertpapiere von der Personengesellschaft auf einen Gesellschafter übertragen werden. Dies ist nicht als Veräußerung anzusehen, soweit der Eigentümer bei der Übertragung am Vermögen der Gesellschaft beteiligt ist.

6. Regeln bei Investmentfonds

Für vom Investmentvermögen erzielte und ausgeschüttete Erträge gelten grundsätzlich die gleichen Besteuerungsfolgen wie bei der Direktanlage. Es wird aber weiter daran festgehalten, dass die Fondserträge unabhängig von der Art der Einkünfte nur Einkünften aus Kapitalvermögen i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG darstellen, sofern es sich nicht um Betriebseinnahmen handelt



oder die Erträge zu § 22 Nr. 5 EStG gehören. Ausführlich hierzu: BMF 18.8.2009, IV C 1 - S 1980-1/08/10019, BStBl 2009 I, 931 (Zweifels- und Auslegungsfragen zum InvStG).

Neu ist die Steuerbarkeit für ausgeschüttete Erträge ohne Behaltefrist bei Gewinnen aus der Veräußerung von Kapitalanlagen. Dieses Fondsprivileg wurde folglich gestrichen. Geblieben ist hingegen die Spekulationsfrist für Immobilien. Insoweit kann die Ausschüttung weiterhin steuerfrei erfolgen. Bei thesaurierten Erträgen werden wie bisher die laufenden Erträge mittels einer Zuflussfiktion zum Ende des Geschäftsjahres des Investmentvermögen beim Anleger besteuert. Thesaurierte Veräußerungsgewinne werden aber nicht über den Fonds besteuert, hier erfolgt die Erfassung erst beim späteren Verkauf durch den Anleger über den entsprechend höheren Kursgewinn.

Weitere Einzelheiten:

- Nach § 4 Abs. 1 S. 1 InvStG unterliegen nach DBA steuerfreie ausländische Investmenterträge (insbesondere Mieten und Grundstücksverkäufe) nicht mehr dem **Progressionsvorbehalt**. Der Verzicht soll die Anonymität bei der Besteuerung von Kapitalerträgen wahren und eine Vielzahl von Veranlagungen vermeiden. Das gilt aber nur für ausgeschüttete oder ausschüttungsgleiche Erträge aus einem Investmentanteil, die zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören.
- Es erfolgt eine Angleichung an den Wegfall des Halbeinkünfteverfahrens und die Einführung des **Teileinkünfteverfahrens** für andere Einkunftsarten.
- Die Besteuerung des **Zwischengewinns** wird beibehalten. Neben Dividenden fließen hierin die neuen Verkaufsgewinne nach § 20 Abs. 2 EStG nicht ein.
- **Ausschüttungsgleiche Erträge** wurden bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns gem. § 8 Abs. 5 InvStG bis 2008 in vollem Umfang gewinnmindernd berücksichtigt. Damit wurde auch der Anteil steuerwirksam abgezogen, der auf die vom Fonds einbehaltene Kapitalertragsteuer entfällt. Ab 2009 wird die auf die ausschüttungsgleichen Erträge entfallenden und aus dem Investmentvermögen gezahlten Steuern gewinnerhöhend berücksichtigt. Statt dem Bruttobetrag ist also nur noch der Nettobetrag abziehbar.
- Bei der **Ermittlung des Veräußerungsgewinns** werden nicht nur die ausgeschütteten ausschüttungsgleichen Erträge gewinnerhöhend berücksichtigt, die während der Besitzzeit des Anlegers als zugeflossen gelten. Diese Regelung wurde unabhängig von dem nach § 2 Abs. 1 Satz 2 InvStG fingierten Zufluss auf sämtliche ausschüttungsgleiche Erträge aus vorangegangenen Geschäftsjahren erweitert. Daher wurde § 1 Abs. 3 InvStG neu definiert. Zunächst werden alle Kapitalerträge einbezogen und von diesen dann in einem zweiten Schritt die folgenden ausgenommen:
 - ✓ Erträge aus Stillhalterprämien gem. § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG,
 - ✓ Gewinne nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 EStG (Verkauf von Aktien und anderen Anteilen an Kapitalgesellschaften) sowie
 - ✓ Gewinne nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 EStG (Terminmarktgeschäfte).
- Für Veräußerungsgewinne nach § 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG tritt keine generelle Nichtsteuerbarkeit ein. Erfasst werden vereinnahmte Stückzinsen oder Kapitalerträge aus Finanzinnovationen.



nen sowie nach 2008 vom Fonds erworbene **Risikozertifikate** (18 Abs. 12 InvStG). Eine Ausnahme gilt, wenn das Zertifikat den Kurs einer oder mehrerer Aktien im Verhältnis 1:1 abbildet, weil Gewinne und Verluste bei entsprechender Direktinvestition ebenfalls nicht zu den ausschüttungsgleichen Erträgen zählen. Das klassische Index-Zertifikat z.B. auf DAX oder EuroStoxx 50 ist also nicht betroffen, wohl aber der Bezug auf Rentenindizes oder Baskets. Darüber hinaus werden weitere Gewinne ohne Ertragskomponenten ausgenommen:

- ✓ Kapitalforderungen mit Emissionsrendite (z.B. Zerobonds), weil nach § 3 Abs. 2 InvStG bereits die abgegrenzten Zinsen als zugeflossen gelten. Sollte darüber hinaus noch ein Rest-Kursergebnis erzielt werden, handelt es sich insoweit um einen marktbedingten Wertpapierveräußerungsgewinn oder -verlust.
- ✓ Normale Anleihen mit festem oder variablem Kupon, weil der Kursgewinn keine Ertragskomponente, sondern einen Wertpapierveräußerungsgewinn darstellt.
- ✓ Aktien-, Umtausch- und Wandelanleihen, da es sich um normale Anleihen handelt, die anstelle der Kapitalrückzahlung lediglich eine Lieferung von Aktien vorsehen.
- ✓ Anleihen ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte). Deren Veräußerung fiel auch 2008 nicht unter die Besteuerungsregelungen für die Veräußerung von Finanzinnovationen.
- ✓ Optionsanleihen, bei denen der Optionsschein von der Anleihe nicht abgetrennt ist. Auf eine getrennte Betrachtung der Bestandteile Anleihe und Optionsschein wird aus Vereinfachungsgründen verzichtet.
- ✓ Immobiliengewinne außerhalb der Spekulationsfrist des § 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG
- Die Ausnahme der Gewinne i. S. des § 20 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 EStG von den in § 1 Abs. 3 Satz 3 InvStG definierten ausschüttungsgleichen Erträgen wird über § 18 Abs. 2b InvStG für solche Fälle ausgeschlossen, in denen durch Kopplung von Finanzinstrumenten eine steuerfreie **zinsähnliche Rendite** erzielt werden soll.
 - ✓ Für bis zum 19.9.2008 bereits erworbene Investmentanteile wird eine Veräußerung und ein Erwerb am 10. 1. 2011 fingiert und damit lediglich der anschließende Wertzuwachs bei der Rückgabe oder Veräußerung besteuert.
 - ✓ Für nach dem 19.9.2008 erworbene Anteile gilt eine zeitlich unbeschränkte Steuerverhaftung sämtlicher Wertzuwächse. Dies wird aber nicht über eine Besteuerung im Rahmen der ausschüttungsgleichen Erträge, sondern erst beim Verkauf der Fonds auf der Ebene des Anlegers über den entsprechenden Kursgewinn erfasst. Damit können sog. Steuersparfonds keine steuerfreien Terminmarktgeschäfte mehr erzielen, wenn sie hierüber Zinserträge nachbilden. Der Vorteil im Vergleich zu herkömmlichen Rentenfonds ist aber, dass es zu einer Steuerstundung bis zum Verkauf der Anteile durch den Sparer kommt.
 - ✓ Erfasst von § 18 Abs. 2b InvStG werden Geldmarktfonds, bei denen nach dem letzten vor dem 19.09.2008 endenden Geschäftsjahr die außerordentlichen Erträge (Wertpapierveräußerungs- und Termingeschäftsgewinne) die ordentlichen Erträge (Zinsen) überstie-



gen haben. Nicht betroffen sind hingegen Gewinne aus niedrigverzinslichen Anleihen unter pari (sog. Discount-Bonds).

- Die Begrenzung des **Werbungskostenabzugs** bei der Direktanlage wird nicht auf die Ermittlung der Erträge des Investmentvermögens übertragen. Die Berücksichtigung ausländischer Quellensteuern erfolgt nur noch durch Abzug als Werbungskosten auf Fondsebene.
- Um die noch im Rücknahmepreis enthaltenen thesaurierten Erträge bei der Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils zutreffend zu berücksichtigen, muss für das einzelne Geschäftsjahr angegeben werden, welche **ausschüttungsgleiche Erträge** aus diesem Geschäftsjahr in den Ausschüttungen enthalten sind.
- Zu den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen gehören auch nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 InvStG **abgegrenzte Erträge**. Fasst die Investmentgesellschaft nicht spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Beschluss über die Verwendung der Erträge des abgelaufenen Geschäftsjahres, gelten diese als nicht zur Ausschüttung verwendet.
- Der Gewinn aus der **Rückgabe oder Veräußerung** von Investmentanteilen wird dem Kapitalertragsteuerabzug unterworfen. Für den Steuerabzug gilt der einheitliche Kapitalertragsteuersatz von 25 Prozent.
- Es verbleibt eine Steuerbefreiung für ausgeschüttete Gewinne aus der **Veräußerung von Wertpapieren** bei Privatanlegern für zum Jahreswechsel 2008/2009 vorhandene Anlagen des Investmentvermögens. Das gilt auch für Besitzer, die ihre Anteile erst nach 2008 erworben haben. Sie kaufen faktisch die Steuerfreiheit des Altbestandes noch mit, müssen aber eine Korrektur beim späteren Verkauf vornehmen.

7. Geänderte Regeln zum Kontenabruf nach § 93 AO

§ 93 Abs. 7 und 8 AO regeln die Voraussetzungen für Kontenabrufersuchen der Finanzbehörden und anderer Behörden und Gerichte. Im Zuge der Einführung einer Abgeltungssteuer auf private Zinsen und Veräußerungsgewinne werden diese Regelungen angepasst.

Abruf für steuerliche Zwecke

§ 93 Abs. 7 AO beschränkt die Befugnisse der Finanzbehörden zur Durchführung von Kontenabrufen für steuerliche Zwecke

1. auf die Fälle, in denen auch nach Einführung der Abgeltungssteuer noch die Erforderlichkeit besteht, Konten und Depots eines Steuerpflichtigen zu ermitteln. Somit ist der Kontenabruf zulässig, wenn die Kapitaleinkünfte auf Antrag dem allgemeinen Einkommensteuertarif unterworfen werden.
2. auf die Fälle, bei denen die Kapitalerträge nach § 2 Abs. 5b S. 2 EStG einzubeziehen sind (Spenden und Stiftung als Sonderausgaben, die Berücksichtigungsfähigkeit eines Kindes nach § 32 Abs. 2 EStG, Ermittlung der zumutbaren Belastung bei außergewöhnlichen Belastungen, Ermittlung des berücksichtigungsfähigen Unterhalts und des Sonderbedarfs nach § 33a Abs. 2 EStG).
3. zur Feststellung von Einkünften nach den §§ 20 und 23 Abs. 1 EStG in VZ bis einschließlich 2008, laut Begründung zur Vermeidung eines strukturellen Vollzugsdefizits.



4. zur Erhebung von bundesgesetzlich geregelten Steuern. Der Begriff der Erhebung umfasst dabei wie bisher auch die Vollstreckung von Steuern.
5. wenn der Steuerpflichtige zustimmt. In diesen Fällen dürfen Finanzbehörde und Gemeinden für Realsteuern nach § 1 Abs. 2 AO das BZSt ersuchen, bei den Kreditinstituten einen Kontenabruf zu starten. Eine Aufforderung für eine Zustimmung kommt zur Feststellung steuerpflichtiger Einnahmen oder Betriebsvermögensmehrungen in Betracht, soweit die Steuer nicht abgegolten ist, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der gemachten Angaben bestehen. Dies soll vermeiden, dass es nicht hinsichtlich der übrigen Einkünfte zu verfassungsrechtlich problematischen Vollzugshindernissen kommt.

Da nicht nur betriebliche Zins-, sondern alle Betriebseinnahmen nicht von der Abgeltungswirkung erfasst werden, müssen insoweit die verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Vermeidung struktureller Vollzugshindernisse beachtet werden. Beispiele: Im Rahmen einer Außenprüfung wird festgestellt, dass die Angaben über Betriebseinnahmen unschlüssig sind, von den Richtsätzen abweichen oder Betriebseinnahmen und -ausgaben in keinem nachvollziehbaren Verhältnis stehen.

Hinweis: Wird die Zustimmung zum Kontenabruf nicht erteilt, kommt eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen nach § 162 AO in Betracht.

Ein Kontenabrufersuchen der zuständigen Finanzbehörde an das BZSt ist nur in den abschließend aufgezählten Fällen zulässig. Bei Nr. 1 bis 4 ist es darüber hinaus nur zulässig, sofern ein Auskunftersuchen an den Steuerpflichtigen nicht zum Ziele geführt hat oder keinen Erfolg verspricht.

Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung die neuen Regelungen anwendet. Dass die Erwartungen an eine restriktiven Anwendung nicht hoch angesetzt werden können, belegt folgende Aussage in dem BMF-Schreiben vom 2.1.2009 (IV A 3 - S 0062/08/10007, BStBl 2009 I, S. 8: „Ein Kontenabruf steht im Ermessen der Finanzbehörde und kann nur anlassbezogen und zielgerichtet erfolgen und muss sich auf eine eindeutig bestimmte Person beziehen.“ „Die Erforderlichkeit, die von der Finanzbehörde im Einzelfall im Wege einer Prognose zu beurteilen ist, setzt keinen begründeten Verdacht dafür voraus, dass steuerrechtliche Unregelmäßigkeiten vorliegen. Es genügt vielmehr, wenn aufgrund konkreter Momente oder aufgrund allgemeiner Erfahrungen ein Kontenabruf angezeigt ist.“

Abruf für außersteuerliche Zwecke

§ 93 Abs. 8 AO enthält eine Aufzählung außersteuerlicher Zwecke, für die ein Kontenabruf zur Überprüfung des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen zulässig ist. Das Kontenabrufersuchen ist von der zuständigen Behörde unmittelbar an das BZSt zu richten, soweit dies zur Überprüfung des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen erforderlich ist. Auch in diesen Fällen ist Voraussetzung, dass ein Auskunftersuchen an den Steuerpflichtigen nicht zum Ziele geführt hat oder keinen Erfolg verspricht.

- Arbeitslosengeld II (Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II)
- Sozialhilfe nach dem SGB XII
- Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz



- Aufstiegsförderung
- Wohngeld

Für andere Zwecke ist ein Abrufersuchen hinsichtlich der Daten nach § 93b Abs. 1 AO nur zulässig, soweit dies durch ein Bundesgesetz ausdrücklich zugelassen ist.

Der neue § 93 Abs. 9 AO begründet eine Verpflichtung der Behörden zur Unterrichtung des Betroffenen vor Stellen des Ersuchens sowie nach Durchführung des Kontenabrufs. Von diesem Grundsatz darf abgewichen werden, wenn

- die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben gefährden würde
- die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden würde
- die Tatsache des Kontenabrufs nach einer Rechtsvorschrift, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden muss

Behörden können sich für außersteuerliche Zwecke künftig direkt an das BZSt wenden können und müssen die Finanzämter nicht mehr einbinden. Damit könnte die Hemmschwelle für den Kontenabruf weiter sinken und die Anzahl der Abfragen deutlich steigen.

Neue Schätzungsmöglichkeiten

- Bei verweigertem Kontenabruf: Erteilt ein Steuerpflichtiger trotz Aufforderung keine Zustimmung zu einem Kontenabruf, treten über § 162 Abs. 2 S. 2 AO die gleichen Rechtsfolgen wie bei einem Verstoß gegen die allgemeinen Mitwirkungspflichten ein. Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der gemachten Angaben, wird bei Nichterteilung der Zustimmung eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen ermöglicht.
- In Auslandssachverhalten: § 162 Abs. 3 S. 3 AO ermöglicht der Finanzverwaltung eine Schätzung auf den für den Steuerpflichtigen ungünstigsten Punkt eines sich ergebenden Schätzungsrahmens, wenn der Sachverhalt wegen Verletzung der Mitwirkungs- oder Auskunftspflichten einer ausländischen nahe stehenden Person nicht ausreichend aufgeklärt werden kann. Dies soll Druck auf ausländische Anteilseigner bzw. Eigentümer ausüben, die Mitwirkungs- und Auskunftspflichten zu erfüllen.

Meldung der Postleitzahlen

Die Kreditinstitute werden neben der Meldung und Abführung der Abzugssteuer über § 8 Abs. 1 Zerlegungsgesetz verpflichtet, die Postleitzahl zu übermitteln. Hierüber soll der Wohnsitz der Gläubiger der Kapitalerträge festgestellt werden, damit die auf die Länder entfallende Kapitalertragsteuer entsprechend verteilt wird. Diese Regelung hält die Bundesregierung für erforderlich, um das Aufkommen aus der Abgeltungssteuer auf die Steuergläubiger zielgenau zu verteilen. Mit der Regelung wird insoweit eine Forderung der Länder umgesetzt. Eine im Hinblick auf die Bürokratiekosten günstigere Regelung, die den gleichen Effekt erzielen würde, ist nicht ersichtlich (BT Drs. 16/4915 vom 20.4.2007).



Prüfroutinen der Verwaltung

Mit dem Steuerabzug ist die Einkommensteuer des Gläubigers zukünftig grundsätzlich abgegolten. Insoweit besteht für derartige Einkünfte seitens der Finanzverwaltung kein Verifikationsbedarf mehr.

- Kommen die Schuldner (GmbH, AG) oder Zahlstellen (Kreditinstitute) ihrer Einbehaltungs- und Abführungspflicht nicht nach, haften sie für die Kapitalertragsteuer, die sie einzubehalten und abzuführen haben (§ 44 Abs. 5 EStG).
- Den Finanzbehörden steht nach § 50b EStG und § 193 Abs. 2 Nr. 1 AO das Recht zu, bei den Abzugsverpflichteten den ordnungsgemäßen Einbehalt der Kapitalertragsteuer zu überprüfen. Die Abgeltungssteuer knüpft insoweit an das bereits 1993 eingeführte System der Kapitalertragsteuer auf Zinsen, Dividenden und sonstige Kapitalerträge an. Im Zuge der Abgeltungssteuer wird lediglich der Kreis der quellensteuerpflichtigen Kapitalerträge insbesondere um Veräußerungsgewinne aus Kapitalanlagen und Erträge aus Termingeschäften erweitert. Am Erhebungssystem, der Haftung der Abzugsverpflichteten und den Kontrollmöglichkeiten der Finanzverwaltung sind keine wesentlichen Änderungen vorgesehen.
- Der Kapitalertragsteuerabzug wird im Rahmen der turnusmäßigen Betriebsprüfungen mitgeprüft. Darüber hinaus verfügt das BZSt für den Bereich der Groß- und Konzernbetriebsprüfung über spezielle Fachprüfer für Kapitalertragsteuer, die auch außerhalb der turnusmäßigen Betriebsprüfungen prüfen. Ob sich durch die Einführung der Abgeltungssteuer zukünftig ein höherer Bedarf an speziellen Fachprüfern ergeben wird, bleibt abzuwarten (BT Drs. 16/5237).

8. Änderungen im betrieblichen Bereich

Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und hier insbesondere Aktien, GmbH- und Genossenschafts-Anteile, werden durch den Wegfall des Halbeinkünfteverfahrens und des Werbungskostenabzugs sowie der generellen Steuerpflicht von Verkäufen im Privatvermögen generell deutlich höher als derzeit besteuert. Im betrieblichen Bereich hingegen ändert sich wenig, sodass durchaus Beteiligungen vorrangig dem Betriebsvermögen zugeführt werden können. Hierbei sind folgende Ausgangssituationen zu beachten:

- Der Verkauf einer wesentlichen Beteiligung unterliegt weiterhin § 17 EStG.
- Bei Personenunternehmen wandelt sich das Halb- in ein Teileinkünfteverfahren. Ausschüttungen und Verkäufe werden steuerlich zu 60 Prozent im Rahmen der Gewinnermittlung erfasst, hierauf entfallende Aufwendungen sind nur mit 40 Prozent nicht absetzbar.
- Auf sonstige Kapitalerträge entfallende Aufwendungen sind weiterhin voll als Betriebsausgabe absetzbar.
- Es gilt weiterhin der progressive Einkommensteuertarif – ab 2008 mit der Option zur ermäßigten Besteuerung für thesaurierte Gewinne.
- Per Saldo bleibt die Belastung mit Einkommen- und Gewerbesteuer bei Aktien unter der im privaten Bereich.



- Realisierte Verluste sind mit dem Unternehmensgewinn und somit generell verrechenbar. Im Privatbereich ist das nur innerhalb des § 20 EStG möglich.
- Im Rahmen von Kapitalgesellschaften ändert sich nichts. 5 Prozent der Dividenden und Veräußerungsgewinne gelten als Kapitaleinnahme, Kosten sind voll absetzbar.
- Bei Streubesitzdividenden fällt Gewerbesteuer auch auf die übrigen 95 Prozent an.
- Werden Gewinne und Dividenden anschließend ausgeschüttet, unterliegen sie der Abgeltungsteuer.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 0
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Joachim Dahm**

**Fon 0221/47 43 0
Fax 0221/47 43 499
dahm@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.